

|                     |                  |            |     |
|---------------------|------------------|------------|-----|
| Vorlage Nr.: 39/006 |                  | 15.01.2001 |     |
| Beschlussvorlage    |                  | öffentlich |     |
| für den             | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Kreisausschuss      | Amtsleiter 39    | 29.01.2001 | 6   |
| Kreistag            | Amtsleiter 39    | 29.01.2001 | 7   |

**Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick für das Jahr 1998**

**Beschlussvorschlag:** Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick für das Jahr 1998 wird beschlossen.

**Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:**

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

- Im Jahr 1998 sind im Kreis Recklinghausen die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung in den hiesigen Schlachtbetrieben auf der Grundlage von zwei Satzungen erhoben worden; nämlich zum einen der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung sowie Hygieneüberwachung bei Schlachtungen im Inland in den **öffentlichen** Schlachthöfen Castrop-Rauxel und Oer-Erkenschwick vom 23.12.1988 und zum anderen der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz **außerhalb öffentlicher** Schlachthöfe vom 07.07.1994. Die Differenzierung erfolgte seinerzeit aufgrund der unterschiedlichen Tarifverträge für das Untersuchungspersonal.

| Ämter | Sichtvermerk<br>Amtsleiter | Sichtvermerk<br>Dezernent | Kreisdirektor | Landrat        |
|-------|----------------------------|---------------------------|---------------|----------------|
| 39    | gez. Dr. Kleis             |                           | gez. Scholze  | gez. Schnipper |
| 30    | gez. Gobrecht              |                           |               |                |
| 20    | gez. Dynak                 |                           |               |                |
| 14    | gez. Huesmann              |                           |               |                |

|                   |                                                   |                                                 |       |        |
|-------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------|--------|
| Beratungsergebnis | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |       |        |
|                   | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja:                                             | Nein: | Enth.: |

2. Auf der Grundlage der o. g. Satzung für die öffentlichen Schlachthöfe ergingen für die Monate Januar bis Dezember 1998 einschließlich Gebührenbescheide an den Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick.

Dieser war aber seit 1991 nicht mehr Betreiber des Schlachthofes, sondern die Trägerschaft war von ihm auf die Firma Barfuß übertragen worden. Der Wechsel war jedoch seinerzeit dem Kreis nicht angezeigt worden.

Als Gebührenschuldner wurde daher weiterhin Oer-Erkenschwick in Anspruch genommen.

Die gegenüber diesem geltend gemachten Gebühren wurden trotz dieses Wechsels von der Stadt an den Kreis überwiesen. Die Firma Barfuß erstattete diesen Betrag dann an die Stadt Oer-Erkenschwick.

Nachdem der Kreis im Jahre 1998 von dem Betreiberwechsel und der praktizierten Vorgehensweise erfahren hatte, war aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und der Tatsache, dass in Kürze aufgrund der geänderten Rechtslage eine neue Satzung erlassen werden muß, von einer Veränderung der bisherigen Vorgehensweise abgesehen worden.

3. Die im Jahr 1998 von der Stadt Oer-Erkenschwick, und im Januar 1998 von der Firma Barfuß, erhobenen Widersprüche sind zulässig und begründet. Zum einen ist der Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick als falscher Gebührenschuldner in Anspruch genommen worden. Zum anderen ist die zugrunde liegende Satzung des Kreises vom 23.12.1988 nichtig.

Rechtsgrundlage dieser Satzung war das Fleischhygienegesetz des Bundes sowie das Fleischbeschaukostengesetz des Landes NRW aus dem Jahre 1988. Das Bundesverwaltungsgericht sowie das OVG Münster haben in einer Vielzahl von Entscheidungen in den 90er Jahren Gebührensatzungen von Städten und Kreisen, die sich auf das Fleischbeschaukostengesetz NRW stützten, für rechtswidrig erklärt und die Gebührenbescheide, die aufgrund dieser Satzungen ergangen waren, aufgehoben. Diese Entscheidungen wurden damit begründet, dass das einschlägige Landesrecht keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellte, da es das geltende Europäische Recht nicht umgesetzt hatte.

Diese gerichtlichen Entscheidungen galten im übrigen gleichermaßen für die gesamte Bundesrepublik.

4. Das Land NRW hat diesen rechtlichen Mangel dadurch beseitigt, dass es am 16.12.1998 rückwirkend zum 01.01.1991 ein neues Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz (FIGFIHKostenG NRW) erlassen hatte.

Auf der Grundlage dieses neuen Rechtes hat der Kreis Recklinghausen bereits die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 23.12.1999 sowie vom 20.12.2000 erlassen.

5. Nach diesem neuen Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Satzung die Erhebung von Gebühren aufgrund von § 24 Fleischhygienegesetz zu regeln, soweit ihnen (wie hier in bezug auf die Amtshandlungen, für die die angefochtenen Gebühren festgesetzt wurden) als Ordnungsbehörden u. a. durch die Verordnung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts Aufgaben übertragen worden sind.

Diese landesrechtlichen Regelungen entsprechen auch den bundesrechtlichen Vorgaben.

Insbesondere darf der Kreis höhere als die in der geltenden EU-Richtlinie festgelegten Pauschalgebühren erheben. Das Land hat den Kreis nämlich hinreichend ermächtigt, von diesen bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abzuweichen. Es hat nicht lediglich, wie es seitens der Firma Barfuß vorgetragen wird, die Befugnis eingeräumt, unter eng umrissenen Voraussetzungen ausschließlich betriebsbezogenen Abweichungen zu kalkulieren.

Dies wurde zuletzt nochmals vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW mit Erlaß vom 21.09.2000 (Anlage 4) herausgestellt.

Die o. g. rechtlichen Vorgaben sind bei der Erstellung der Satzung berücksichtigt worden.

Desweiteren liegen die kalkulierten Gebührensätze in bezug auf Schweine nur unerheblich über (0,04 DM), in bezug auf Rinder sogar unter (0,23 DM) den EU-Pauschalgebühren.

Soweit Gebühren für die Trichinen- und bakteriologische Untersuchung festgesetzt werden, entspricht dies dem derzeit geltenden Recht. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht zwei Streitverfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung der Rechtsfrage vorgelegt, ob die EU-Pauschalgebühren auch die Kosten zur Durchführung von Trichinen- und bakteriologischen Untersuchungen beinhalten. Bis dato ist jedoch darüber nicht entschieden worden.

6. Die nunmehr neu zu erlassende Satzung ist rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft zu setzen.  
Sie gilt dann ausschließlich für das Jahr 1998.

Diese Rückwirkung ist rechtlich zulässig.  
Dies wurde zuletzt vom Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 06.12.2000, Az.: 9 A 2228/97, entschieden.

Allerdings ist zu beachten, dass die rückwirkende Anwendung des Gesetzes nicht zu höheren Gebührenfestsetzungen führen darf, als dies bislang nach den jeweils geltenden kommunalen Satzungen zulässig war (§ 6 Abs. 2 FIGFIHKostG NRW). Insoweit entstehen für das Jahr 1998 in Bezug auf den Schlachthof Oer-Erkenschwick keine zusätzlichen Belastungen.

Da die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 23.12.1988 im wesentlichen eine Erstattung der tatsächlichen Kosten vorsah, wird es mithin im Ergebnis zu identischen Gebührenfestsetzungen kommen.

7. Der Erlaß dieser neuen Satzung ist erforderlich, um nach Fristsetzung durch den Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick (Anlage 5) zeitgleich sowohl die Widersprüche der Stadt Oer-Erkenschwick bescheiden als auch gegenüber der Firma Barfuß auf der Grundlage dieser neu zu erlassenden Satzung neue Gebührenbescheide mit im Ergebnis identischer Gebührenerhöhe erlassen zu können.
8. Die Kalkulation sowie die Gebührenfestsetzung als solche bezieht sich zunächst aus Zeitgründen ausschließlich auf den Schlachthof Oer-Erkenschwick.

In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, dass zulässige und begründete Widersprüche in Bezug auf das Jahr 1998 auch von dem Betreiber des Schlachthofes Recklinghausen eingelegt worden sind, so dass zu einem späteren Zeitpunkt die Satzung um die kalkulierten Gebühren für diesen privaten Schlachthof ergänzt und entsprechend geändert werden muß.

9. Die umfangreiche, sehr ausführliche Gebührenkalkulation sowie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Telefon: 0 23 61/53 21 23 - Frau Bremer -) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

- Anlage 1: Satzung
- Anlage 2: Gebührenkalkulation für den öffentlichen Schlachthof  
Oer-Erkenschwick (Kurzdarstellung)
- Anlage 3: Stundensätze bei Nichtausführung einer Amtshandlung
- Anlage 4: Erlaß des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 21.09.2000
- Anlage 5: Anschreiben des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick  
vom 14.12.2000

**Diese Satzung wird wie folgt erlassen:**